

Im 1. Abschnitt müssen mindesten die unter 1. bis 3. genannten Prüfungen abgelegt werden. Die Zulassung zu den unter 5. und 8. genannten Prüfungen ist erst nach erfolgreicher Ablegung der unter 1. bzw. 2. aufgeführten Prüfungen möglich. Die weitere Aufteilung der Prüfungsfächer auf die in § 1 genannten Abschnitte bleibt dem Studenten überlassen.“

§ 8 Abs. 2:

„Eine bestandene Vorprüfung in Physik oder Mathematik ist durch Prüfungen in den Fächern

Grundlagen der Elektrotechnik

und

Informatik

sowie durch den Nachweis von

13 Wochen Grundpraxis gemäß der Praktikantenordnung

der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs in

Technischem Zeichnen

und der Vorlesung

Konstruktionslehre

zu ergänzen, bevor sie gemäß § 12 Abs. 3) der Allgemeinen Bestimmungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung anerkannt werden kann.

§ 8 Abs. 3) Nr. 3. b):

„höchstens 4 Wahlfächern entsprechend dem individuellen Prüfungsplan mit einem Gesamtvolumen von mindestens 15 Stunden“

§ 9 Abs. 1):

„8. Hochfrequenztechnik“

§ 12 Abs. 2):

„Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern gemäß § 9 Abs. 2) sowie die im Fach Informatik in der Diplom-Vorprüfung erzielte Note werden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.“

Diese Satzung wurde am 23. 1. 1970 und am 21. 4. 1970 von der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg beschlossen; sie tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie wurde mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. 3. 1970 Nr. I/11—6/17 650 genehmigt und am 27. 4. 1970 durch Aushang am Schwarzen Brett der Fakultät bekanntgemacht.

### Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg am 12. 11. 1969 beschlossenen, mit KME vom 15. 12. 1969 Nr. I/9—5/152 780 genehmigten, am 8. 1. 1970 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten und am 9. 1. 1970 in Kraft getretenen Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg veröffentlicht.

München, 16. Dezember 1970

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Freiherr v. Stralenheim

Ministerialdirektor

### Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

#### § 1

(1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) für ein Fach der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg wird aufgrund der Habilitation erworben.

(2) Im Habilitationsverfahren wird die Befähigung des Bewerbers geprüft, sein Fach in Forschung und Lehre zu vertreten.

(3) Habilitationsverfahren werden für solche Fächer durchgeführt, die in der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vertreten sind.

#### § 2

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Faches, für das die venia legendi erstrebt wird, beim Dekan einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs;
2. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist;
3. eine beglaubigte Kopie des Doktordiploms oder des Zeugnisses über einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad;
4. beglaubigte Kopien der Zeugnisse aller Hochschulabschlußprüfungen und Staatsexamina, die vom Bewerber abgelegt worden sind;
5. je ein Exemplar der Dissertation und aller weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
6. mindestens 3 Exemplare einer druckfertigen, für die Habilitation angefertigten wissenschaftlichen Abhandlung; statt der Abhandlung können eingereicht werden:
  - a) andere, ihrer wissenschaftlichen Bedeutung nach entsprechende Arbeiten, die schon veröffentlicht sind oder
  - b) eine als ausgezeichnet (opus eximium) bewertete Dissertation;
7. eine schriftliche Erklärung darüber, ob bisher die Einleitung eines Habilitationsverfahrens bei einer anderen Universität beantragt worden ist.

(3) Der Dekan leitet den Antrag mit allen Unterlagen unverzüglich an den Sprecher des zuständigen Fachbereichs weiter.

Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten des Fachbereichs.

#### § 3

(1) Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Zulassung. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat. Der Sprecher des Fachbereichs

verständlich den Bewerber umgehend. Eine Ablehnung des Habilitationsversuches ist dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist nicht abhängig vom Bedürfnis nach Gewinnung wissenschaftlicher Nachwuchskräfte für ein bestimmtes Fach und auch nicht davon, daß der Bewerber von einem Hochschullehrer vorgeschlagen oder betreut wird oder daß seit der Promotion eine bestimmte Frist verstrichen ist.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist.

#### § 4

(1) Der Fachbereichsrat stellt zunächst fest, ob der Habilitand nach seiner pädagogischen Befähigung geeignet ist, in der Philosophischen Fakultät zu lehren. Er kann hierzu den Habilitanden zu einem öffentlichen Vortrag mit anschließender Diskussion auffordern.

(2) Der Fachbereichsrat beschließt daraufhin, ob das Habilitationsverfahren fortgeführt werden soll.

#### § 5

(1) Der Fachbereichssprecher leitet die vom Habilitanden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 vorgelegte Arbeit dem Fachbereichsrat zu. Der Fachbereichsrat bestellt die Gutachter. Es müssen mindestens 3 schriftliche Gutachten von Vertretern des Faches, für das die *venia legendi* erstrebt wird, gegebenenfalls auch von Nachbarfächern eingeholt werden. Auf Beschluß des Fachbereichsrats oder Antrag des Habilitanden werden auch auswärtige Vertreter des Habilitationsfaches um ein Gutachten gebeten.

Die Gutachten müssen eindeutig zum Ausdruck bringen, ob die vorgelegte Arbeit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht. Sie sollen innerhalb von 6 Monaten eingereicht sein.

(2) Nach dem Eingang der Gutachten ist die Arbeit mit sämtlichen Unterlagen allen in Habilitationsangelegenheiten stimmberechtigten Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrats sowie den habilitierten Mitgliedern der anderen Fachbereiche der Fakultät mindestens 20 Tage lang zugänglich zu machen. Dieser Personenkreis hat das Recht, sich zu der schriftlichen Habilitationsleistung gutachtlich zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Fachbereichsrat darüber, ob die Arbeit als Habilitationsleistung angenommen und ob der Bewerber zu den weiteren Habilitationsleistungen zugelassen wird. Gegen das einstimmige Votum der vom Fachbereichsrat bestellten Gutachter kann kein Beschluß gefaßt werden.

#### § 6

(1) Als weitere Habilitationsleistung ist ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache erforderlich.

(2) Nach Aufforderung durch den Sprecher des Fachbereichs benennt der Habilitand zwei Themen für den Vortrag, die dem Habilitationsfach entnommen sein müssen und die sich weder untereinander noch mit dem Thema der vom Habilitanden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 vorgelegten Arbeit überschneiden. Der Fachbereichsrat wählt ein Thema aus und setzt den Termin für den Vortrag fest. Der Sprecher des Fachbereichs teilt dem Habilitanden das gewählte Thema zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags schriftlich mit.

(3) Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten und muß neue wissenschaftliche Erkenntnisse bringen. Zum Vortrag sind auch die nicht zum Fachbereichsrat gehörenden habilitierten Mitglieder der Fakultät zu laden.

(4) An den Vortrag schließt sich eine Aussprache über Gegenstände des Faches an, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht. Die Dauer der Aussprache soll 90 Minuten nicht überschreiten. Die Aussprache ist nicht auf das Thema des Vortrags zu beschränken, sondern hat dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu Gegenständen aus dem gesamten Bereich seines Fachgebietes zu äußern. An der Aussprache können sich alle Anwesenden beteiligen. Der Sprecher des Fachbereichs leitet die Aussprache.

#### § 7

Unmittelbar nach der Aussprache beschließen die Mitglieder des Fachbereichsrats, soweit sie während des Vortrags und der Aussprache anwesend waren, über den Erfolg des Habilitationsverfahrens. Der Beschluß wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt und dem Bewerber mitgeteilt.

Der Fachbereichsrat kann die einmalige Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrags gestatten; in diesem Fall findet eine erneute Aussprache statt.

#### § 8

War das Habilitationsverfahren erfolgreich, so beantragt der Sprecher des Fachbereichs beim Dekan die Erteilung der Lehrbefugnis an den Habilitanden. Der Dekan führt unverzüglich einen Beschluß des Fakultätsrats herbei und holt die Zustimmung des Kleinen Senats ein. Liegt die Zustimmung vor, so überreicht der Dekan dem Habilitanden eine Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis.

#### § 9

(1) In der Antrittsvorlesung stellt sich der Habilitierte der akademischen Öffentlichkeit vor. Die Antrittsvorlesung findet spätestens in dem auf die Erteilung der Lehrbefugnis folgendem Semester statt.

(2) Der Habilitierte teilt das Thema der Antrittsvorlesung dem Dekan und dem Sprecher des Fachbereichs mit. Der Dekan lädt zu der Antrittsvorlesung ein.

#### § 10

In den Fällen des § 50 Abs. 4 der Vorl. Satzung der Universität Regensburg kann die Lehrbefugnis nur erteilt werden, wenn der Bewerber gem. § 4 geeignet ist und die in § 6 Abs. 1 genannte Habilitationsleistung erbracht hat. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat wissenschaftlichen Vortrag und Aussprache erlassen.

#### § 11

Eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrats gem. § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung über die dem Habilitanden zustehenden Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) zu versehen. Entsprechendes gilt, falls der Fakultätsrat wegen Einwendungen des Kleinen Senats die Erteilung der Lehrbefugnis ablehnt (§ 8).

#### § 12

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.